

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Mai 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0204-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8783/J betreffend "Gewerbeordnung", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 18. März 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die dem Gewerbeinformationssystem GISA zu entnehmenden Daten sind in der Anlage 1 enthalten.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die dem Gewerbeinformationssystem GISA zu entnehmenden Daten sind in der Anlage 2 enthalten.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die dem Gewerbeinformationssystem GISA zu entnehmenden Daten sind in der Anlage 3 enthalten.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die dem Gewerbeinformationssystem GISA zu entnehmenden Daten sind in der Anlage 4 enthalten.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Gemäß § 122 Abs. 5 und 6 Wirtschaftskammergesetz (WKG) ist die Kammerumlage 1 von den Abgabenbehörden des Bundes zu erheben und von diesen an die Bundeskammer zu überweisen. Die Überweisung der Kammerumlage 2 erfolgt von den Abgabenbehörden direkt an die jeweilige Kammer (§ 126 WKG). Aufschlüsselungen der Überweisungsbeträge auf die zahlenden Mitgliedsunternehmungen liegen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht vor. Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen 3384/J und 7603/J zu verweisen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die mittlere Grundumlage für Unternehmen (Median) für die Jahre 2004 bis 2015, die als ein Bundes- und Landesanteile enthaltender Gesamtbetrag eingehoben wird, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Median
2004	€ 114
2005	€ 109
2006	€ 116
2007	€ 120
2008	€ 119
2009	€ 116
2010	€ 112
2011	€ 116
2012	€ 119
2013	€ 119
2014	€ 113
2015	€ 110

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Eine Aufschlüsselung der nicht getilgten Strafverfahren gegen Gewerbetreibende ist nicht möglich, da derartige Aufzeichnungen in den Bundesländern entweder nicht geführt werden oder eine spezifische Abfrage in der gewünschten Form nicht möglich ist.

Antwort zu den Punkten 9 bis 12, 14, 18 bis 21 und 23 der Anfrage:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Die zuständigen Ämter der Landesregierungen haben berichtet wie folgt:

Burgenland:

Gemäß § 55 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) gilt ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft als getilgt, weshalb die entsprechenden Daten zum Teil bereits gelöscht sind.

Jahr	Anzahl
2004	112
2005	107
2006	122
2007	169
2008	198
2009	284
2010	370
2011	358
2012	523
2013	839
2014	509
2015	648

Kärnten:

Jahr	Anzahl
2010	393
2011	391
2012	238
2013	235
2014	265
2015	246

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Niederösterreich:

Zeitraum	Anzahl
2011	1.304
2012	1.492
2013	1.571
2014	1.595
2015	1.420
1.1.-31.3.2016	303

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Oberösterreich:

Jahr	Anzahl
2004	980
2005	1.101
2006	1.578
2007	1.610
2008	1.494
2009	2.010
2010	1.665
2011	1.771
2012	1.806
2013	1.708
2014	1.527
2015	1.353

Salzburg:

Eine Aufschlüsselung der Strafverfahren wegen Verstößen gegen die GewO 1994 ist nicht möglich, da derartige Aufzeichnungen von den Bezirksverwaltungsbehörden entweder nicht geführt werden oder eine spezifische Abfrage in der gewünschten Form nicht möglich ist.

Steiermark:

Eine Aufschlüsselung der Strafverfahren wegen Verstößen gegen die GewO 1994 ist nicht möglich.

Tirol:

Eine Aufschlüsselung der Strafverfahren wegen Verstößen gegen die GewO 1994 ist nicht möglich.

Vorarlberg:

Jahr	Anzahl
2011	522
2012	410
2013	546
2014	399
2015	378

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Wien:

Jahr	Anzahl
2010	4.505
2011	4.648
2012	4.932
2013	4.945
2014	4.815
2015	4.932

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Antwort zu den Punkten 15 und 24 der Anfrage:

Bezüglich der Normen im Sinne des Normengesetzes bestanden und bestehen keine Strafbestimmungen. Angelegenheiten des Umweltrechts stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dar.

Antwort zu den Punkten 16 und 25 der Anfrage:

Für den Bereich des Außenhandels ist auf die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen der §§ 85ff Außenwirtschaftsgesetz 2011 zu verweisen. Zur Anzahl der durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren liegen meinem Ressort keine Daten der vollzugszuständigen Bezirksverwaltungsbehörden vor.

Der Bereich "Marktordnung" fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

Die zuständigen Ämter der Landesregierungen haben berichtet wie folgt:

Burgenland:

Gemäß § 55 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) gilt ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft als getilgt, weshalb die entsprechenden Daten zum Teil bereits gelöscht sind.

Jahr	Einnahmen
2004	€ 3.670
2005	€ 3.420
2006	€ 11.297
2007	€ 44.249
2008	€ 54.765
2009	€ 71.344
2010	€ 80.043
Jahr	Einnahmen

2011	€ 58.347
2012	€ 104.578
2013	€ 129.501
2014	€ 52.424
2015	€ 66.782

Niederösterreich:

Zeitraum	Einnahmen
2011	€ 51.187
2012	€ 30.894
2013	€ 27.555
2014	€ 33.696
2015	€ 25.142
1.1.-31.3.2016	€ 10.793

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Oberösterreich:

Jahr	Einnahmen
2004	€ 190.275
2005	€ 178.921
2006	€ 276.678
2007	€ 321.679
2008	€ 372.918
2009	€ 454.193
2010	€ 399.087
2011	€ 510.900
2012	€ 561.596
2013	€ 586.180
2014	€ 382.635
2015	€ 304.007

Salzburg:

Eine Aufschlüsselung der Einnahmen durch Strafbescheide ist nicht möglich, da derartige Aufzeichnungen von den Bezirksverwaltungsbehörden entweder nicht geführt werden oder eine spezifische Abfrage in der gewünschten Form nicht möglich ist.

Steiermark:

Eine Aufschlüsselung der Einnahmen durch Strafbescheide ist auf Grund mangelnder Aufzeichnungen nicht möglich.

Tirol:

Die Höhe sämtlicher durch alle Tiroler Bezirkshauptmannschaften eingehobenen Straf-gelder mit der Widmung "Gewerbestrafen - Widmung WK Tirol" seit 2008 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten beinhalten alle Gewerbestrafen mit Ausnahme der betriebsanlagenrechtlichen Straf-gelder, die keine besondere Widmung aufweisen. Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Jahr	Einnahmen
2008	€ 212.000
2009	€ 241.000
2010	€ 226.000
2011	€ 236.000
2012	€ 211.000
2013	€ 205.000
2014	€ 204.000
2015	€ 195.000

Vorarlberg:

Jahr	Einnahmen
2011	€ 158.795
2012	€ 134.498
2013	€ 138.473
2014	€ 130.154
2015	€ 128.068

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Wien:

Jahr	Einnahmen
2010	€ 673.759
2011	€ 629.166
2012	€ 771.239
2013	€ 724.384
2014	€ 670.886
2015	€ 655.105

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:

In diesem Zusammenhang ist auf die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen der §§ 366 bis 368 GewO 1994 zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 26 und 27 der Anfrage:

Die zuständigen Ämter der Landesregierungen haben berichtet wie folgt:

Burgenland:

Gemäß § 55 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) gilt ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft als getilgt, weshalb die entsprechenden Daten zum Teil bereits gelöscht sind.

Jahr	durchschnittliche Strafhöhe
2004	€ 165
2005	€ 182
2006	€ 222
2007	€ 248
2008	€ 246
2009	€ 249
2010	€ 231
2011	€ 194
2012	€ 219
2013	€ 227
2014	€ 263
2015	€ 229

Kärnten:

Jahr	durchschnittliche Strafhöhe
2010	€ 429
2011	€ 361

Jahr	durchschnittliche Strafhöhe
2012	€ 444
2013	€ 368
2014	€ 364
2015	€ 416

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Niederösterreich:

Zeitraum	durchschnittliche Strafhöhe
2011	€ 1.396
2012	€ 543
2013	€ 503
2014	€ 982
2015	€ 851
1.1.-31.3.2016	€ 872

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Oberösterreich:

Jahr	durchschnittliche Strafhöhe
2004	€ 194,15
2005	€ 162,44
2006	€ 175,33
2007	€ 199,80
2008	€ 249,66
2009	€ 225,97
2010	€ 239,70
2011	€ 288,48
2012	€ 311,05
2013	€ 343,12
2014	€ 250,59
2015	€ 224,66

Salzburg:

Eine Angabe der durchschnittlichen Höhe von Strafbescheiden ist nicht möglich, da derartige Aufzeichnungen von den Bezirksverwaltungsbehörden entweder nicht geführt werden oder eine spezifische Abfrage in der gewünschten Form nicht möglich ist.

Steiermark:

Eine Angabe der durchschnittlichen Höhe von Strafbescheiden ist auf Grund mangelnder Aufzeichnungen nicht möglich.

Tirol:

Eine Angabe der durchschnittlichen Höhe von Strafbescheiden ist nicht möglich, da derartige Aufzeichnungen nicht von allen Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden.

Vorarlberg:

Zeitraum	durchschnittliche Strafhöhe
2011	€ 304
2012	€ 328
2013	€ 254
2014	€ 326
2015	€ 339

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Wien:

Zeitraum	durchschnittliche Strafhöhe
2010	€ 338
2011	€ 359
2012	€ 354
2013	€ 199
2014	€ 388
2015	€ 369

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Antwort zu Punkt 28 der Anfrage:

Die Anzahl der Verfahren auf Bundesebene ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Verfahren
2004	1.682
2005	2.302
2006	2.471
2007	2.323
2008	2.002
2009	2.177
2010	3.138
2011	3.927
2012	4.351
2013	4.088
2014	4.029
2015	3.829

Die zuständigen Ämter der Landesregierungen haben berichtet wie folgt:

Burgenland:

Jahr	Anzahl der Verfahren
2004	5.230
2005	5.427
2006	5.377
2007	5.195
2008	5.519
2009	5.997
2010	7.207
2011	8.078
2012	9.077
2013	8.970
2014	9.888
2015	8.985

Kärnten:

Eine Angabe der Anzahl der Verfahren ist auf Grund mangelnder Aufzeichnungen nicht möglich.

Niederösterreich:

Eine Angabe der Anzahl der Verfahren ist auf Grund mangelnder Aufzeichnungen nicht möglich.

Oberösterreich:

Jahr	Anzahl der Verfahren
2004	4.696
2005	5.233
2006	5.167
2007	5.272
2008	5.307
2009	5.332
2010	5.196
2011	5.406
2012	5.558
2013	5.472
2014	5.746
2015	5.698

Salzburg:

Eine Angabe der Anzahl an Verfahren ist nicht möglich, da Aufzeichnungen darüber von den Bezirksverwaltungsbehörden entweder nicht geführt werden oder eine spezifische Abfrage in der gewünschten Form nicht möglich ist.

Steiermark:

Eine Angabe der Anzahl an Verfahren ist auf Grund mangelnder Aufzeichnungen nicht möglich.

Tirol:

Jahr	Anzahl der Verfahren
2004	15.111
2005	15.630
2006	15.276
2007	16.303
2008	17.532
2009	16.971
2010	17.136
2011	17.862
2012	19.281
2013	19.131
2014	20.151
2015	19.359

Vorarlberg:

Jahr	Anzahl der Verfahren
2007	5.381
2008	6.143
2009	5.704
2010	6.380
2011	6.236
2012	6.059
2013	6.260
2014	6.584
2015	5.060

Eine weiter zurückreichende Abfrage ist nicht möglich.

Wien:

Jahr	Anzahl der Verfahren
2004	53.579
2005	57.920
2006	57.900
2007	57.064
2008	63.822
2009	66.665
2010	65.417
2011	66.472
2012	65.604
2013	67.885
2014	72.320

Eine Abfrage für das Jahr 2015 ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Antwort zu Punkt 29 der Anfrage:

Bei Verfahren auf Bundesebene beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei vollständig vorliegenden Unterlagen ein bis drei Tage, im Falle ergänzungsbedürftiger Unterlagen durchschnittlich rund vier Wochen.

Die Ämter der Landesregierungen haben berichtet wie folgt:

Burgenland:

Die durchschnittliche Dauer von Gewerberechtsverfahren beträgt je nach Aktenanfall bei freien und reglementierten Gewerben ein bis acht Tage. Bei den übrigen Verfahren hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer wie folgt entwickelt: Betriebsanlagenverfahren: 2004: Dauer ca. 90 bis 180 Tage, 2015: Dauer ca. 30 bis 90 Tage, Gewerbebeanmeldungen: 2004: Dauer ca. 30 Tage, 2015 Dauer ca. 10 Tage.

Kärnten:

Eine Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht möglich. Nach Erfahrungswerten ist von einer Verfahrensdauer zwischen ein und zwölf Wochen auszugehen.

Niederösterreich:

Eine Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht möglich, da derartige Aufzeichnungen von den Bezirksverwaltungsbehörden entweder nicht geführt werden oder eine Abfrage aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Oberösterreich:

Jahr	durchschnittliche Verfahrensdauer in Tagen
2004	83,9
2005	90
2006	86,5
2007	113
2008	95
2009	94,5
2010	88
2011	95,8
2012	92,8
2013	93,3
2014	96,5
2015	89,8

Salzburg:

Eine Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht möglich, da Aufzeichnungen darüber von den Bezirksverwaltungsbehörden entweder nicht geführt werden oder eine spezifische Abfrage in der gewünschten Form nicht möglich ist.

Steiermark:

Eine Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist auf Grund mangelnder Aufzeichnungen nicht möglich.

Tirol:

Eine Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht möglich.

Vorarlberg:

Im Berufszugangsrecht werden die Verfahren seit rund zwei Jahren in der Regel in einer Zeitspanne von ein bis drei Tagen abgeschlossen. Davor war mit einer Verfahrensdauer von drei bis sechs Tagen zu rechnen. Bei Gewerben gemäß § 95 GewO 1994 ist seit rund zwei Jahren von einer Verfahrensdauer von durchschnittlich vier bis acht Tagen auszugehen. Davor lag die Bearbeitungszeit bei rund 12 bis 14 Tagen.

Im Betriebsanlagenrecht konnten im Jahr 2006 82,8% der Verfahren innerhalb von drei Monaten, 89,9% innerhalb von sechs Monaten erstinstanzlich abgeschlossen werden. In den Jahren 2007 – 2009 konnten 75% der Verfahren innerhalb von drei Monaten, 92,4% innerhalb von sechs Monaten erstinstanzlich abgeschlossen werden. Im Jahr 2010 konnten 74,1% der Verfahren innerhalb von drei Monaten, 91,55% innerhalb von vier bis sechs Monaten erstinstanzlich abgeschlossen werden. Im Jahr 2011 konnten 70,57% der Verfahren innerhalb von drei Monaten, 90,37% innerhalb von vier bis sechs Monaten erstinstanzlich abgeschlossen werden. Im Jahr 2012 konnten 69,03% der Verfahren innerhalb von drei Monaten, 88,96% innerhalb von vier bis sechs Monaten erstinstanzlich abgeschlossen werden. Im Jahr 2013 konnten 81,9% der Verfahren innerhalb von drei Monaten, 98,08% innerhalb von vier bis sechs Monaten erstinstanzlich abgeschlossen werden. Im Jahr 2014 konnten 73,8% der Verfahren innerhalb von 13 Wochen, 88% innerhalb von 26 Wochen erstinstanzlich abgeschlossen werden. Im Jahr 2015 konnten 78% der Verfahren innerhalb von 13 Wochen, 93% innerhalb von 26 Wochen erstinstanzlich abgeschlossen werden.

Wien:

Betreffend die durchschnittliche Verfahrensdauer liegen nur Daten bezüglich der Gewerbebeanmeldung seit 2005 vor, die der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind:

Jahr	durchschnittliche Verfahrensdauer in Tagen
2005	12,9
2006	12,19
2007	10,96
2008	12,89
2009	13,11
2010	13,17
2011	16,06
2012	15,01
2013	15,15
2014	14,51
2015	14,84

Antwort zu Punkt 30 der Anfrage:

Eine Strukturierung wirtschaftlicher Tätigkeiten in solche, die von einem expliziten "Gewerberecht" erfasst sind, und andere wirtschaftliche Tätigkeiten (für welche sonstige Regime zur Anwendung kommen), besteht in vergleichbarer Form allenfalls noch in Deutschland. Da in Deutschland jedoch keine einheitlichen Behördenzuständigkeiten bestehen, sondern je nach Bundesland völlig unterschiedliche Organe zum Vollzug berufen sind, bestehen auch hier Verfahrensunterschiede, die eine Vergleichbarkeit unmöglich machen.

Antwort zu den Punkten 31 bis 35 der Anfrage:

Durch die Neuregelung des Normenverfahrens durch das Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 2016), BGBl. I Nr. 153/2015, wurde die heimische Normeninfrastruktur an aktuelle Gegebenheiten angepasst, sodass sich Erleichterungen für die Berufsausübung in den reglementierten technischen Berufen ergeben.

Im Rahmen der Novelle zur GewO 1994, BGBl. I Nr. 155/2015, wurde die Berufsankennungsrichtlinie den Vorgaben entsprechend per Jänner 2016 umgesetzt. Damit wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen EU-Staaten in einigen Punkten erleichtert. So wurde etwa auf Niveaueinstufungen von Qualifikationen verzichtet.

Im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Berufe wurden im Jahr 2015 ebenfalls Flexibilisierungen und Liberalisierungen vorgenommen und die Berufsausübungsregeln durch das Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert werden, BGBl I. Nr. 33/2015, den Anforderungen des modernen Gesundheitswesens angepasst.

Im Bereich der Ziviltechnikergesellschaften ist im Rahmen einer Novelle des Ziviltechnikergesetzes im Laufe des Jahres 2016 eine Lockerung der Zugangsregelungen geplant.

Im Übrigen ist auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 4753/J und Nr. 8715/J zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 36 und 37 der Anfrage:

Grundsätzlich ist es schon seit Jahren möglich, an den Standorten des Gründerservice in Österreich für Gründer die Gewerbeanmeldung elektronisch an die Gewerbebehörde zu übermitteln. Im Jahr 2014 wurde die Möglichkeit der elektronischen Gewerbeanmeldung in der WKO 38.000 Mal genutzt. In naher Zukunft soll dieses Service um den elektronischen Antrag ans Firmenbuchgericht erweitert werden.

Antwort zu den Punkten 38 und 39 der Anfrage:

Zur Umsetzung der Maßnahme "Eintragung von Neugründungen ins Firmenbuch beschleunigen" wurde im Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der mein Ressort vertreten ist. Die Ergebnisse der Beratungen werden vom Bundesministerium für Justiz vorgelegt werden.

Antwort zu den Punkten 40 und 41 der Anfrage:

Derzeit liegt ein interner Arbeitsentwurf für ein Bundesgesetz über interdisziplinäre Gesellschaften vor. Von Seiten des Bundesministeriums für Justiz sind nunmehr die Regelungen für den Bereich der Rechtsanwälte und Notare zu erarbeiten.

Antwort zu den Punkten 42 und 43 der Anfrage:

Die im Arbeitsprogramm der Bundesregierung vorgesehene Aufgabenreform- und Deregulierungskommission hat in ihrem Abschlussbericht vom Juni 2015 ein Maßnahmenbündel vorgeschlagen, welches unter anderem auch Entbürokratisierungsmaßnahmen im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts enthält.

Mit der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 80/2015, wurden insgesamt sechs Typen von ungefährlichen Kleinstanlagen betriebsanlagenrechtlich genehmigungsfrei gestellt. Damit konnte die Wirtschaft und die Verwaltung auf Grund des Entfalls von insgesamt rund 3.000 gewerblichen Betriebsanlagenverfahren jährlich, die ansonsten durchzuführen gewesen wären, von bürokratischen Aufwendungen im Umfang insgesamt rund € 15 Mio. jährlich entlastet werden.

Weitere Vereinfachungen und Entbürokratisierungsmaßnahmen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht werden laufend mit den betroffenen Stakeholdern behandelt und evaluiert. Zielgerichtete Maßnahmen werden nach aktuellen Erfordernissen vor dem Hintergrund der jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Umweltinteressen umgesetzt.

Antwort zu den Punkten 44 bis 47 der Anfrage:

Ein wesentlicher Schritt zur organisatorischen Vereinfachung wurde durch die Errichtung des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA) geschaffen, welches am 30. März 2015 in Betrieb genommen wurde und durch das der bisherige Verbund von dezentralen Registern und dem zentralen Gewerberegister durch eine bundeseinheitliche Lösung abgelöst wurde. Mit GISA wurde aber nicht nur die Registerführung

vereinheitlich, sondern auch ein flächendeckendes E-Government-Angebot geschaffen. Im Berufszugangsrecht ist es seither möglich, Verfahren unabhängig von der jeweilig zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach bundeseinheitlichem Standard durchgehend elektronisch von zu Hause aus zu führen.

Durch diese Maßnahme konnte die elektronische Anmeldequote im Gewerbebereich von vorher 36% auf mittlerweile 60% gesteigert werden, was etwa 20.000 mehr elektronischen Gewerbeanmeldungen entspricht, als dies vorher der Fall war. Die elektronische Gewerbeanmeldung hilft den Unternehmen, Zeit und Kosten zu sparen, da bei der Papieranmeldung ein Unternehmen durchschnittlich etwa 32 Stunden Zeitaufwand investieren musste, während bei der elektronischen Anmeldung nur mehr durchschnittlich rund 20 Stunden Zeitaufwand aufzubringen sind. Diese Kostensparnis beträgt pro Anmeldung etwa € 550. Seit der Errichtung von GISA konnte daher die Wirtschaft insgesamt um einen Betrag von über € 10 Mio. entlastet werden. Dieser Entlastungseffekt ist dauerhaft und wird sich die nächsten Jahre entsprechend stabil fortsetzen.

Auch Bund und Länder konnten durch GISA erhebliche Einsparungen erzielen. Der Betrieb eines zentralen Systems, das gemeinsam betrieben und finanziert wird, entlastet Bund und Länder im Vergleich zu den Kosten für das vormalige dezentrale Verbundsystem um jährlich rund € 650.000.

Mit GISA konnte nicht nur eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität erzielt werden, sondern auch der zur Hebung der Datenqualität notwendige Abgleich mit anderen Registern dazu genutzt werden, die Unternehmen von vorher erforderlichen Meldungen an die Gewerbebehörden zu befreien. So ist es etwa nicht mehr erforderlich, Namens- oder Wohnsitzwechsel nochmals gesondert der Gewerbebehörde mitzuteilen, da diese Information durch den regelmäßigen Abgleich von GISA mit dem zentralen Melderegister amtswegig erledigt werden kann, ohne dass die Unternehmen mit Meldepflichten belastet werden.

Weitere Anpassungen der Gewerbeordnung an die jeweils aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen finden laufend statt. Änderungen werden jedenfalls im Rahmen der Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie, der neuen Pauschalreiserichtlinie sowie der überarbeiteten Versicherungsvermittlerrichtlinie erforderlich sein. Bei diesen

Projekten wird große Sorgfalt darauf verwendet werden, dass einerseits die öffentliche Sicherheit und der Schutzbedarf der Konsumentinnen und Konsumenten in gebotener Weise sichergestellt und andererseits "Golden Plating" und Belastungen der Gewerbetreibenden vermieden werden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

